

Information zur Rechtslage in Thüringen hinsichtlich der Präparation von tot aufgefundenen Tieren wild lebender Arten

I. dem Naturschutzrecht unterliegende Tierarten

Tot aufgefundene Tiere, die ausschließlich dem besonderen Schutz des Naturschutzrechts unterliegen und **nicht** zu den streng geschützten Arten gehören (z.B. Buchfink, Kohlmeise, Eichelhäher, Saatkrähe, Dohle, Eichhörnchen, Igel, etc.), dürfen der Natur entnommen werden, wenn die Tiere für **Zwecke der Forschung oder Lehre** (z.B. für naturkundliche Museen und Hochschulen) präpariert und verwendet werden sollen. Dieser Verwendungszweck muss allerdings zum Zeitpunkt der Naturentnahme bereits feststehen. Eine solche Naturentnahme ist genehmigungsfrei. Andernfalls sind die toten Tiere in der Natur zu belassen oder an eine behördlich bestimmte Stelle abzugeben. In Thüringen sind derzeit die Vogelschutzwarte Seebach, 7 Naturkundemuseen und das Artenschutzzentrum (AZT) Ranis zur Aufnahme von Totfunden befugt.

Zu beachten ist, dass die Begriffe „Forschungs- und Lehrzwecke“ nach einschlägiger Rechtsprechung sehr eng auszulegen sind. Eine Aufbewahrung der für Forschungs- und Lehrzwecke präparierten Exemplare in Privatwohnungen ist generell auszuschließen. Um sicherzugehen, dass es sich bei den beabsichtigten Verwendungszwecken auch wirklich um Forschungs- oder Lehrzwecke handelt, wird dem Präparator wie auch der Einrichtung eine Nachfrage bei der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.

Präparatoren können tote Tiere der "nur" besonders geschützten Arten in Empfang nehmen, einlagern sowie haltbar machen, wenn eine Forschungs- oder Lehrinstitution für ihre Zwecke Präparate in Auftrag gibt. Hierbei haben sie weitere nationale Vorschriften zu beachten (z.B. Buchführungspflicht). Ein Präparator darf darüber hinaus tote Exemplare der besonders geschützten Arten - auch in präparierter Form – nur dann vorrätig halten, wenn er glaubhaft machen kann, dass Einrichtungen der Forschung oder Lehre ein regelmäßiges Abnahmeinteresse an Präparaten haben. In diesen Fällen sollten zur Glaubhaftmachung Präparationsaufträge oder Bedarfslisten der o. g. Einrichtungen vorliegen. Die Präparation von Tieren der besonders geschützten Arten zu anderen als für Forschungs- und Lehrzwecke ist grundsätzlich nur mit einer Ausnahmegenehmigung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde zulässig (hierunter fällt auch die Präparation zu Bildungszwecken z.B. für allgemeinbildende Schulen oder Schulheime).

Tote Tiere der streng geschützten Arten (z.B. Biber, Fledermäuse, alle Eulenvögel, Weiß- und Schwarzstorch, Eisvogel, Grünspecht) können der Natur entnommen werden und **müssen** danach bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder in einem Museum für Naturkunde, in der Vogelschutzwarte Seebach oder im AZT Ranis abgegeben werden. Diese Institutionen benötigen für die Präparation solcher Tiere für ihre Forschungszwecke keine behördliche Ausnahmegenehmigung. Ansonsten ist eine Präparation von Tieren der streng geschützten Arten (auch für Forschungs-, Lehr- oder Bildungszwecke) grundsätzlich **nur mit einer Ausnahmegenehmigung** der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde **zulässig**.

Die Erteilung einer Präparationsgenehmigung für der Natur entnommene Totfunde besonders oder streng geschützter Arten zu privaten Zwecken ist grundsätzlich nicht möglich!

Verendete Tiere besonders geschützter Arten, die sich rechtmäßig in der Haltung/Obhut des Menschen befinden (z.B. importierte Papageien, Beizvögel, gezüchtete Landschildkröten) können präpariert werden, wenn der Legalitätsnachweis (Einfuhrgenehmigung, EG-Bescheinigung, Zuchtnachweis) beim Präparator vorliegt!

II. dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

Tote (getötete oder tot aufgefundene) Wildtiere naturschutzrechtlich nicht besonders geschützter Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, wie z. B. Marder, Dachs oder Fuchs, können vom verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten (JAB = Eigenjagdbezirksinhaber, Jagdpächter oder von der unteren Jagdbehörde für einen Jagdbezirk benannte jagdpachtfähige Person) in Besitz genommen, präpariert und in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot der entgeltlichen Abgabe der in Anlage 1 der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) genannten Arten ist zu beachten.

Tote Wildtiere naturschutzrechtlich besonders geschützter Arten, die zugleich dem Jagdrecht unterliegen – sogenannte Doppelrechtler -, wie z. B. Rabenkrähe oder Elster, dürfen vom JAB der Natur entnommen, für eigene Zwecke präpariert und an Dritte nur unentgeltlich weitergeben werden (und deshalb auch nicht vom Präparator zum Verkauf angeboten werden), sofern nicht jagdrechtliche Vorschriften die entgeltliche Abgabe bestimmter Arten (Anlagen 2 und 3 BWildSchV; Arten der Anlage 3 nur zu nicht gewerbsmäßigen Zwecken) erlauben.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das naturschutzrechtliche Vermarktungsverbot u.a. Tausch oder Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken beinhaltet.

Tote Wildtiere naturschutzrechtlich streng geschützter Arten, die zugleich dem Jagdrecht unterliegen, wie z. B. heimische Greifvögel, Wildkatze oder Fischotter, hat der JAB nach § 40 Abs. 3 Thüringer Jagdgesetz unverzüglich der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Exemplare der Natur zu entnehmen und muss sie anschließend bei einer behördlich bestimmten Stelle abgeben. Die Pflicht zur Abgabe ergibt sich aus der naturschutzrechtlichen Einstufung einer Tierart als „streng geschützt“.

Die „behördlich bestimmten Stellen“ für die Abgabe der Exemplare entsprechen derzeit den o. g. nach Naturschutzrecht für Thüringen bestimmten Abgabestellen.

Alternativ ist auch eine Abgabe bei der unteren Naturschutz- oder Jagdbehörde (Landratsamt / kreisfreie Stadt) möglich. Nach Rückfrage kann im Einzelfall auch eine Abholung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Personen, die nicht als Jagdausübungsberechtigte gelten, - wozu auch Jäger zählen, die nicht selbst Jagdbezirksinhaber oder Jagdpächter sind - dürfen sich tote Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, nur aneignen und präparieren lassen, wenn sie den legalen Besitz der Exemplare mittels einer Abtrittserklärung des Jagdausübungsberechtigten nachweisen können. Die Abtrittserklärung für das entsprechende Tier hat im Original beim Präparator vorzuliegen! Die oben aufgeführten Einschränkungen für Tiere der streng geschützten Arten, insbesondere die Abgabepflicht, gelten gleichermaßen.

III. Einfuhr oder Verbringen nach Deutschland

In Drittländern oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat legal erworbene und rechtmäßig nach Deutschland eingeführte bzw. verbrachte tote Tiere oder Jagdtrophäen können präpariert werden, wenn beim Präparator ein Nachweis für den rechtmäßigen Erwerb (z. B. Einfuhrgenehmigung oder -nachweis) vorliegt.

IV. Beschlagnahme / Einziehung / Bußgeld- und Strafverfahren

Kann die legale Herkunft eines Exemplars bei einer artenschutzrechtlichen Kontrolle nicht nachgewiesen werden, so kann dieses von der zuständigen Naturschutzbehörde eingezogen werden. Die Kosten des Verfahrens hat der Betroffene (z. B. der Präparator) zu tragen.

Verstöße gegen die o.g. Vorschriften können mit Bußgeldern bis zu 50.000 € geahndet werden. Begeht ein Präparator Verstöße gegen die genannten naturschutzrechtlichen Bestimmungen, liegen im Regelfall Straftatbestände vor. Der Präparator kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

Bearbeitungsstand: April 2014